

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

20. Januar 2016

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV), gestützt auf die geplante Ergänzung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG), Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Änderung der Waldverordnung beinhaltet in vielen Punkten die notwendigen und zwingenden Präzisierungen zum ergänzten Waldgesetz und wird grundsätzlich grösstenteils begrüsst. Die vorgeschlagene Regelungsdichte und teilweise auch die nicht absehbaren finanziellen Folgen für die Kantone werden sehr kritisch beurteilt. Zahlreiche neue Artikel der Verordnung enthalten Wiederholungen aus dem Gesetz und keine wirklich neuen oder zwingenden Punkte. Auf Wiederholungen von Aussagen basierend auf dem Waldgesetz und nicht zwingende Erweiterungen soll verzichtet werden.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass mittels Richtlinien und/oder Reglementen die Verordnung in verschiedenen Bereichen weiter verschärft werden soll. Die Rechtsnatur dieser Richtlinien ist unklar. Sie erschweren die Umsetzung in den Kantonen oder engen diese unnötig ein. Mit Blick auf eine effiziente Aufgabenteilung und die Fokussierung auf die Zielerreichung, ist von einer Reglementierung in dieser Tiefe abzusehen.

Für die Umsetzung der Waldpolitik bestehen heute schon zu viele Regelungen in Form von Handbüchern, Richtlinien, Reglementen, Vollzugshilfen und Leitfäden. Die Kantone sind in der Lage und willens, die nach dem Gesetz vorgegeben Ziele auch ohne diese Vielzahl von Vorgaben zu erreichen. Auch ohne neue Richtlinien hat der Bund genügend Instrumente, lenkend einzugreifen, insbesondere im Rahmen der Vertrags- beziehungsweise Programmverhandlungen mit den Kantonen. Bei all dem ist zu beachten, dass der Bund insgesamt im Durchschnitt maximal 40 % zur Finanzierung beisteuert. Auch unter diesem Aspekt ist die hohe Reglementierung unverhältnismässig.

Ein weiterer problematischer Punkt stellen die unbekannten und nicht planbaren finanziellen Auswirkungen hinsichtlich Waldschutzmassnahmen dar. Grundsätzlich halten wir fest, dass für die Kantone keine Mehrkosten entstehen dürfen.

2. Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln

Folgenden zwölf Artikeln stimmen wir zu. Es sind dies:

- Art. 19
- Art. 28
- Art. 31
- Art. 37a
- Art. 37b
- Art. 40
- Art. 40b
- Art. 41
- Art. 42
- Art. 43
- Art. 44
- Art. 66.

Zu folgenden Artikeln stellen wir Kürzungs- oder Abänderungsanträge.

Art. 29 Aufgaben des Bundes

(Art. 26 und 27a Abs. 2)

Dieser Artikel ist zu streichen.

Das Gesetz regelt die Massnahmen des Bundes hinreichend. Ergänzend halten wir fest, dass grundsätzlich der Koordinationsauftrag nicht zusätzliche Richtlinien oder Reglemente erfordert.

Art. 30 Aufgaben der Kantone

(Art. 23 und 27 Abs. 1)

Die Zuständigkeiten sind im Gesetz grundsätzlich ausreichend geregelt. Grösstenteils handelt es sich um Wiederholungen aus dem Gesetz.

Absatz 1 Bst. a und b sind inhaltlich als klärende Ergänzung möglich.

Absatz 1 Bst. c–f sind zu streichen.

Die Buchstaben c–f sind unnötig, da es sich grösstenteils um Wiederholungen aus dem Gesetz handelt und sie insgesamt nicht weiter klärend sind. Art. 23 und 27 des Gesetzes regeln den Umgang mit Schadorganismen und unbestockten Waldflächen umfassend genug.

Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

(Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)

Dieser Artikel ist in Verbindung mit Art. 29 und 51 der Gesetzesvorlage zu sehen.

Nach Art. 29 WaG koordiniert und fördert der Bund die forstliche Ausbildung und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

Zu diesem Gesetzesauftrag braucht es grundsätzlich keine weitere Regelung in der Verordnung. In der Botschaft aber wird erläutert, dass die Anforderungen an die praktische Erfahrung definiert und in der Waldverordnung umschrieben werden müssen. Dabei müssten das integrale Waldverständnis, die Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben in verschiedenen Themenbereichen sowie die Förderung und Beurteilung der Kompetenzen im Vordergrund stehen. In Art. 51 WaG wird weiter verlangt, dass die Forstkreise und Forstreviere durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden. In diesem Zusammenhang haben die Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich den Praxisnachweis zu prüfen. Mit der Verordnungsvorlage wird nun vorgeschlagen, dass der Bund dazu explizite Richtlinien erlässt.

Aus Sicht der Kantone ist auf ergänzende Richtlinien des Bundes zu verzichten. Um insbesondere der Botschaft zum Gesetz Rechnung zu tragen, wird folgendes vorgeschlagen:

Absatz 1 gemäss Vorlage belassen.

Die Absätze 2–3 gemäss Vorlage streichen.

Absatz 2 neu:

Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Partnern Praktikumsstellen für die Erlangung der praktischen Erfahrung bezüglich Walderhaltung und Waldmanagement, insbesondere für das integrale Waldverständnis und die Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben in verschiedenen Themenbereichen, an.

Absatz 3 neu (allenfalls Art. 66 Abs. 2):

Die Kantone prüfen den Praxisnachweis.

Zu Absatz 2 neu: Mit einem neuen Absatz 2 gemäss Vorschlag werden die Kantone zur Bereitstellung der Praktikumsstellen in die Pflicht genommen. Gleichzeitig werden damit auch die wesentlichen Inhalte definiert. Da aufgrund der Forstorganisationen in erster Linie die kantonalen Frostdienste hierfür den Hauptteil leisten, müssen sie in der Ausführung grösstmöglichen Freiraum haben. Die Kantone verfügen bereits über entsprechende Grundlagen für Praktikumsstellen (Personalmanagement, Personalgesetze, interne Regelungen, Mitarbeiterbeurteilungen usw.) und sind in der Lage, ohne zusätzliches nationales Reglement und Kontrollsystem hierfür die Koordination und die Qualität sicherzustellen. Zudem steht für die Qualitätssicherung das Instrument der NFA-Stichprobenkontrolle zur Verfügung.

Zu Absatz 3 neu: Damit wird geklärt, dass die Kantone den Praxisnachweis prüfen, was ohnehin im Rahmen der Anstellungen der Fachleute für die kantonalen Frontdienste erfolgen muss. Letztlich gilt der Praxisnachweis auch lediglich für die Kantone (Art. 51 WaG).

Art. 34 Arbeitssicherheit (Art. 21a und 30)

Falls Art. 21a nach der Bereinigung durch den Ständerat trotz Ablehnung durch den Nationalrat im Waldgesetz bleibt, muss der Bundesrat die Anforderungen an diese Ausbildung bestimmen. In diesem Fall schlagen wir vor:

Die Absätze 1 und 2 der Vorlage sind im Grundsatz zu belassen.

In Absatz 1 ist die explizite Aufzählung der Landwirte nicht nötig, da diese in diesem Zusammenhang auch als forstliche Arbeitskräfte gelten.

In Absatz 2 soll der Bund ermächtigt werden, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Standards zu entwickeln über Inhalte und Dauer dieser Ausbildung sowie über den Ausbildungsnachweis.

Die Absätze 3 und 4 sind ganz zu streichen. Hier braucht es weder eine zusätzliche Regelung durch den Bund noch ist eine Definition der Holzerntearbeiten sinnvoll.

Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (Art. 37a)

Die Absätze 1–3 sind unbestritten.

Absatz 4 ist zu streichen.

Einerseits ist die Pflicht zur Beachtung des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit im Grundsatz des Waldgesetzes bereits klar festgeschrieben. Andererseits werden mit dem Nachsatz Strategien und Richtlinie faktisch auf Verordnungsstufe gehoben.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch und Meldung

An dieser Stelle erlauben wir uns, einen zusätzlichen Änderungsantrag zu einer bestehenden Regelung anzubringen:

Absatz 1: Auf Anmeldung der zuständigen ~~kantonale Forstbehörde~~ Behörde nach Art. 6 WaG ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht (...)

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht sinnvoll, diesen einzelnen Schritt in die Hände der nicht zuständigen kantonalen Forstbehörde zu legen. Einerseits wird eine zusätzliche Schnittstelle eingebaut, welche im ganzen Prozessablauf sonst nur angehört wird. Andererseits verfügt die kantonale Forstbehörde nicht über die notwendigen Originalunterlagen und Informationen, um einen Grundbucheintrag zu veranlassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- wald@bafu.admin.ch